



Waffenrechtliche Begriffe

Das Waffengesetz enthält – vor allem in den Anlagen – eine Vielzahl von Definitionen zu waffenrechtlichen Begriffen; diese Definitionen sind für Behörden und Gerichte verbindlich. Die grundlegenden Definitionen werden im Folgenden mit ihrer Fundstelle im Gesetz dargestellt.

I. Waffentechnische Begriffe

1. Schusswaffen

Dies sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 1.1

– *Automatische Schusswaffen* sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden. Bei Vollautomaten können aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges mehrere Schüsse abgegeben werden. Bei Halbautomaten kann durch einmalige Betätigung des Abzuges jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Double-Action-Revolver sind keine Halbautomaten.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 2.2

– *Repetierwaffen* sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus dem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 2.3

– *Vorderschaftrepetierflinten*, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungform weniger als 95 oder die Lauf­länge weniger als 45 Zentimeter beträgt, sind verboten.
Fundstelle An21, A1 Nr. 1.2.1.2

– *Einzellader* sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 2.4

– *Langwaffen* sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 Zentimeter sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 Zentimeter überschreitet.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 2.5

– *Feuerwaffen* sind Schusswaffen nach Nr. 1, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.
Fundstelle AnI1, A1, UA2 Nr. 2.1

– *Dekorationswaffen* sind dauerhaft unbrauchbar gemachte Schusswaffen.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 1.4

– *Salutwaffen* sind nach den im Detail im Gesetz dargelegten Bestimmungen veränderte Langwaffen, deren Änderungen nicht mit gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht werden kann. Im Einzelnen siehe Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 1.5

– *Anscheinswaffen* sind
a) Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,
b) Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach a).
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 1.6

Hierunter fallen z. B. auch die sogenannten Licht(Laser)gewehre. Ausnahme: Sie sind erkennbar zum Spiel bestimmt, sie enthalten neonfarbene Materialien oder weisen keine Kennzeichnung von Feuerwaffen auf. Lichtgewehre sind hiervon erfasst, denn sie dienen dem spielerischen Erlernen des Schießsports. Anscheinswaffen dürfen

nicht geführt werden (§ 42a WaffG), ausgenommen auf einer Schießstätte.

Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.

Bei Federdruckwaffen treibt Federkraft oder ein von einem Kolben erzeugtes Luftpolster die Geschosse an. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einem Druckbehälter vorkomprimiert, gespeichert und über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Bei Druckgaswaffen finden zum Antrieb der Geschosse kalte Gase Verwendung.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 2.9

2. Waffen sind gleichgestellte Gegenstände,

a) die zum Abschießen von Munition für die oben genannten Zwecke bestimmt sind,
b) bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste). Ausgenommen sind Armbrüste mit elastischen Geschossspitzen (z. B. Saugnäpf aus Gummi) und einer maximalen Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,16 Joule/cm². Der Bogen fällt nicht hierunter, da die Energie nicht durch eine Sperrvorrichtung gespeichert wird.
Fundstelle AnI1, A1, UA1 Nr. 1.2

3. Waffen sind tragbare Gegenstände, die

a) ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; (z. B. Elektroimpulsgeräte, Reizstoffsprühgeräte, Schleudern)
Fundstelle AnI1, A1, UA2 Nr. 1
b) ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem

Gesetz genannt sind. (z. B. Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser – Vorsicht: teilweise verbotene Gegenstände! –, Elektroimpulsgeräte für Tiere)

Fundstelle An1, A1, UA2 Nr. 2, Anl 2 A 1 Nr. 1.4

Wesentliche Teile und Schalldämpfer stehen den Schusswaffen gleich. Es sind

- der Lauf oder Gaslauf
- der Verschluss
- das Patronen- oder Kartuschenlager.

Bei Kurz Waffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungs- knalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

Fundstelle An1, A1, UA1 Nr. 1.3 ff.

– *Austauschläufe* sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

– *Wechseläufe* sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

– *Einsteckläufe* sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können.

– *Einstecksysteme* sind Einsteckläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

Fundstelle An1, A1, UA2 Nr. 3

– *Munition* ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

- a) Patronenmunition (Hülse mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb),
- b) Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten),
- c) hülsenlose Munition,
- d) pyrotechnische Munition.

Fundstelle An1, A1, UA3 Nr. 1

– *Geschosse* sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

- a) feste Körper
- b) gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Fundstelle An1, A1, UA3 Nr. 3

Diabolos sind zwar Geschosse, jedoch keine Munition im Sinne des Waffengesetzes. Für sie gelten daher auch nicht die Regelungen der Aufbewahrung für Munition.

II. Waffenrechtliche Begriffe

Fundstelle An1, A2

Der Begriff des „Umgangs“ in § 1 Abs. 3 WaffG ist der zentrale Oberbegriff für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen und Munition. Umgang mit Waffen oder Munition hat, wer diese

⇒ **erwirbt**: Die tatsächliche Gewalt darüber erlangt.

⇒ **besitzt**: also die tatsächliche Gewalt darüber ausübt.

⇒ **überlässt**: Einem anderen die tatsächliche Gewalt darüber einräumt.

„Tatsächliche Gewalt“ bedeutet die tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache; hierbei kommt es nicht auf die Eigentums- oder Besitzverhältnisse an. Gibt ein Trainer im Rahmen der Schießausbildung einem Jugendlichen eine Waffe und bleibt neben diesem stehen, so erlangt der Jugendliche nicht die tatsächliche Gewalt, die beim jederzeit eingriffsbereiten Trainer verbleibt.

⇒ **führt**: Also die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder eine Schießstätte ausübt. Wer seine Schusswaffe zu Hause mit sich herumträgt, benötigt hierfür keine besondere Erlaubnis (Waffenschein) zum Führen. Ebenso kann auf dem Gelände Schießstätte (innerhalb der Grundstücksgrenze) eine Waffe ohne weiteres Behältnis geführt werden. Vorsicht: Der kurze Weg vom Parkplatz über die öffentliche Straße zum Eingangstor ist Führen!

⇒ **verbringt**: Also über die Grenze mit dem Ziel eines Besitzwechsel in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (= Bundesrepublik) transportiert.

⇒ **mitnimmt**: Vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.

⇒ **zum Schiessen verwendet**: Mit einer Schusswaffe Geschosse durch den Lauf verschießt oder Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe oder pyrotechnische Munition verschießt. Mit der Armbrust wird daher nicht im Sinne des Gesetzes geschossen.

⇒ **herstellt**: Aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile

eines Endproduktes erzeugt. Als Herstellung gilt auch das Wiederladen von Hülsen.

⇒ **bearbeitet oder instand setzt**: Die Schusswaffe verkürzt, die Schussfolge verändert oder so ändert, dass andere Munition oder Geschosse anderen Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; dies gilt nicht, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden.

⇒ **im Handel vertreibt**: Also gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauft. Der Verkauf oder Kauf von Privat zu Privat fällt nicht hierunter.

III. Erlaubnisse

Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)

ist die behördliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen und zugehöriger Munition. Derzeit wird noch unterschieden nach dem Erwerbsgrund:

Grüne WBK für Sportschützen nach § 14 Abs. 1 bis 3 WaffG.

Gelbe WBK für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG.

Rote WBK für Waffensammler und Waffensachverständige nach §§ 17, 18 WaffG. Ob die (einheitlichen) Verwaltungsvorschriften, die zum Ende dieses Jahres vorliegen sollen, an dem Farbspiel etwas ändern, ist noch unklar.

Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 WaffG)

ist die behördliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer bestimmten Munitionsart.

Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG) ist die behördliche Erlaubnis zum Führen einer Waffe.

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG, Anl 2 A2 UA3 Nr. 2)

ist die Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe (ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis).

Erlaubnisschein (§ 10 Abs. 5 WaffG) wird zum Schießen mit einer Schusswaffe erteilt. Nicht erforderlich für das Schießen auf Schießstätten. ■